1888/AB XX.GP

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Ich teile die Auffassung des Herrn Univ. Prof. DDr. Mayer, daß die Betriebskrankenkassen anachronistisch wären, nicht.

Bei der in der Anfrage zitierten Aussage handelt es sich offensichtlich um eine subjektive Wertung, die ohne rechtliche Relevanz ist.

Der Umstand, daß schon seit längerem keine neuen Betriebskrankenkassen eingerichtet wurden, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß der Bundesgesetzgeber keinen derartigen Bedarf gesehen hat.

Zu Frage 2:

Die Sozialversicherungsträger haben gemäß § 23 Abs.6 der Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger neben der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen von Beitragseinnahmen und Leistungsauszahlungen sowie zur bilanzmäßigen Absicherung der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen eine Leistungssicherungsrücklage in der Höhe eines Zwölftels des Leistungsaufwandes dieses Geschäftsjahres zu bilden.

Die Allgemeine Rücklage und die Leistungssicherungsrücklage zeigen bei den Betriebskrankenkassen per 31. Dezember 1995 nachstehendes Bild:

in 1.000 S	Allgemeine Rücklage	Leistungssicherungs- rücklage
BKK d.Ö.Staatsdruckerei	107.337	2.451
BKK A.Tabak AG	133.256	6.764
BKK d.Wr.Verkehrsbetr.	247.268	30.808
BKK d.Semperit AG	492.616	18.462
BKK d.Neusiedler AG	72.337	4.114
BKK Donawitz	218.895	17.382
BKK Zeltweg	58.636	5.734
BKK Kindberg	78.534	4.234
BKK Kapfenberg	6.102	18.402
BKK Pengg	44.387	2.923
Zu Frage 3:		

Der Gesamtpersonalstand (Vetwaltungsangestellte, Ärzte, ärztliches Hilfspersonal und Haus- und sonstiges Personal) belief sich im Geschäftsjahr 1995 im Bereich der Verwaltung und der eigenen Einrichtungen auf nachstehende Höhe:

	Gesamtpersonalstand
BKK d.Ö.Staatsdruckerei	8
BKK A.Tabak AG	20

BKK d.Wr.Verkehrsbetr.	145
BKK d.Semperit AG	15
BKK d.Neusiedler AG	5
BKK Donawitz	14
BKK Zeltweg	7
BKK Kindberg	16
BKK Kapfenberg	40
BKK Pengg	4

Zu Frage 4:

Da der Betriebsunternehmer gemäß § 445 ASVG verpflichtet ist, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Kasse erforderlichen Kosten zu bestreiten und die hiezu erforderlichen Arbeitskräfte unter eigener Verantwortlichkeit beizustellen, sind dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Administrationskosten der Betriebskrankenkassen nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Den Aufwendungen der Unternehmen für Betriebskrankenkassen stehen durchaus auch erhebliche Vorteile gegenüber (z.B. betreiben Betriebskrankenkassen in enger Zusammenarbeit mit dem werksärztlichen Dienst arbeitsweltbezogene Gesundheitsförderung und können hiebei auf die Situation im Betrieb eingehen). Da somit bei den Betriebskrankenkassen nicht nur hinsichtlich der Aufbringung der Verwaltungskosten, sondern auch hinsichtlich der betriebsspezifischen Betreuung sachliche Unterschiede zu den anderen, von den Gebietskrankenkassen erfaßten Unternehmen bestehen, halte ich die zitierte Behauptung der Gleichheitswidrigkeit für unbegründet.

Zu Frage 6:

Da die Eigentumsstruktur bei Unternehmen, für die Betriebskrankenkassen errichtet sind, weder rechtliche noch politische Bedeutung hat, bedarf es bei einem Eigentümerwechsel keiner Begründung für die Beibehaltung der Rechtslage. Bei einem Eigentümerwechsel mußte dem Erwerber wohl, bekannt sein, daß er als Betriebs-

unternehmer auch die hinsichtlich der Betriebskrankenkasse bestehenden Verpflichtungen und Rechte übernimmt.

Zu Frage 7:

Da Betriebskrankenkassen, wie bereits bei Frage 5 dargestellt, für das Unternehmen neben Kosten auch Vorteile mit sich bringen, kann meiner Auffassung nach von einer Wettbewerbsverzerrung nicht die Rede sein.

Zu den Fragen 8 und 9:

Univ. Prof. DDr. Mayer begründet seine Auffassung, wonach die Regelungen der §§ 23 Abs.3 und 445 ASVG verfassungswidrige Eigentumsbeschränkungen enthalten würden, mit der Behauptung, daß das - vom Verfassungsgerichtshof in vergleichbaren Fällen geforderte - "Allgemeininteresse" an dieser Regelung nicht bestehe, ohne diese Behauptung näher auszuführen. Bei der Beurteilung des "Allgemeininteresses" an einer Eigentumsbeschränkung handelt es sich letztendlich um eine Wertungsfrage. Hiebei hat der Gesetzgeber einen Spielraum, der meiner Auffassung nach im konkreten Fall in durchaus verfassungskonformer Weise wahrgenommen wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Beurteilung der Gesetzesstelle als verfassungswidrig, weil durch sie angeblich die Freiheit der Erwerbstätigkeit eingeschränkt werde. In diesem Zusammenhang ist die Vorfrage entscheidend, ob die Beschränkung im öffentlichen Interesse liegt.

Im übrigen greift die Betriebskrankenkassenregelung in keiner Weise in den materiellen Gehalt der Erwerbsfreiheit ein, sondern verbindet mit der Erwerbstätigkeit Verpflichtungen, die auf das Recht der Erwerbstätigkeit selbst keinen Einfluß haben.